



Land Burgenland

Forstförderung 2024

Stand 2024-01-01

Allgemeine Bestimmungen

- Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ländlichen Entwicklung (LE), des Gemeinschaftlichen Agrarplans (GAP) oder des Waldfonds
- Die Förderung ist vor Durchführung der Aktion bei der Bewilligenden Stelle (BST) zu beantragen (Bezirkshauptmannschaft, Amt der Bgld. Landesregierung oder online).
- Die Potenzielle Waldgesellschaft ist gemäß den „Waldbaulichen Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Wälder im Burgenland“ zu bestimmen
- Betriebe ab einer Größe von 100 ha benötigen als Zugangsvoraussetzung zur ELER-Forstförderung einen einfachen Bewirtschaftungsplan (Plan, Flächenausmaß, Betriebsarten, Bewirtschaftungsgrundsätze. Letzteres auch in Form einer PEFC - Beitrittserklärung).
- Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form von Standardkosten (ausgenommen Spezialprojekte)
- Bearbeitete Flächen sind mit Farbspray (bevorzugte Farbe blau) oder auf andere dauerhafte Weise zu markieren.
- Bestandteile einer Rechnung: Name, Anschrift, Datum, Leistungszeitraum, Leistungsgegenstand und –umfang, laufende Rechnungsnummer, UID-Nr. ab 10000.-, Steuersatz (12% bei pauschalierten Landwirten).
- Verlängerungen des Projektzeitraumes und wesentliche Projektänderungen (andere Fläche bearbeitet als beantragt oder bei messbaren Werten Abweichungen über 35%) bedürfen unverzüglich nach Kenntnis eines schriftlichen Antrages und schriftlicher Bewilligung, bevor diese durchgeführt bzw. abgerechnet werden können.
- Zahlungen in einer Höhe von über 5000.- Euro dürfen nicht bar erfolgen.
- Zahlungsanträge bestehen aus
 - a) dem zu unterfertigenden Zahlungsantragsformular oder bei Projekten mit Personalkosten dem elektronischen Zahlungsantrag
 - b) der konkreten Abrechnung (Excel – Datei, ist der BST als Datei zu übermitteln),
 - c) Belegen (Rechnungen und Zahlungsnachweise) zu den Abrechnungspositionen

Forstliche Infrastruktur (GAP, Einreichung über digitale Förderplattform DFP)

- Mindestkosten von 5.000 Euro.

- Der Neubau von Forststraßen oder der Umbau von Forststraßen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, ist auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung notwendigen Erschließungsbedarf zu beschränken.
- Je Förderungswerber können (ab Anerkennungsstichtag) maximal 3.500 Laufmeter (Durchführung) pro Kalenderjahr gefördert werden.
- Angebotene Ökologische Begleitmaßnahmen, welche bei den Auswahlkriterien berücksichtigt werden sollen, müssen zumindest 1 Euro je lfm Straße ausmachen.
- Die Vergabe der Bauausführung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu datieren.
- Die ausführende Baufirma hat ein Bautagebuch zu führen
- Eigenleistungen in Form des Wertes des Schottermaterials aus Seitenentnahme einer Forststraße sind mangels Marktfähigkeit infolge Fehlens der erforderlichen Bewilligungen nicht anrechenbar. Dies gilt nicht für die Kosten von Transport und Einbau.

Ausmaß der Förderung: 35% der förderfähigen Kosten der Projekte im Wirtschaftswald

Forstschutz (Waldfonds)

- Mulchen (1400.-/ha)
- Fangbäume: maximal 100 Stück Fangbäume gegen Ips typographus je Waldeigentümer jährlich. Rechtzeitige Vorlage, bekämpfungstechnische Behandlung binnen 5 Wochen)

Aufarbeitung und Behandlung bzw. Entfernung von Einzelschäden		Erntefestmeter (efm)	€ 32,00	8.4.1
Baumentrindung in schwierigem Gelände bzw. bei forstschutzechnischer Notwendigkeit		Baum	€ 46,00	8.4.1
Fangbaum Durchmesser < 25 cm (Mehrkostenmodell)	freiwillige Vorlage eines Fangbaumes, Bekämpfung oder Abtransport; Einschränkungen bei Fangschlag möglich	Stück	€ 10,00	8.4.1
Fangbaum Durchmesser ≥ 25 cm (Mehrkostenmodell)	freiwillige Vorlage eines Fangbaumes, Bekämpfung oder Abtransport; Einschränkungen bei Fangschlag möglich	Stück	€ 30,00	8.4.1
Rüsselkäferbekämpfung auf der Fläche	nur auf geförderten Aufforstungsflächen	Hektar (ha)	€ 500,00	8.4.1
Maschinelle Entrindung mit adaptiertem Harvesterkopf		Festmeter (fm)	€ 7,00	8.4.1
Motormanuelle Entrindung mit Motorsäge und Entrindungsanbaugerät ≤ 22 cm	bis 22 cm Stammdurchmesser	Laufmeter (lfm)	€ 0,70	8.4.1
Motormanuelle Entrindung mit Motorsäge und Entrindungsanbaugerät > 22 cm	über 22 cm Stammdurchmesser	Festmeter (fm)	€ 18,00	8.4.1
Antransport, Ladevorgang zu Manipulationslager "trocken"	Manipulationslager muss mindestens 500 m vom nächstgelegenen Waldrand entfernt sein. Der Transport vom Waldort zur Säge bzw. vom Manipulationslager zur Säge ist von der Förderung ausgeschlossen.	Festmeter (fm)	€ 7,70	8.4.1
Antransport, Ladevorgang zu Manipulationslager "nass"		Festmeter (fm)	€ 9,00	8.4.1
Hacken von Schlagabraum Atrogewicht		Atrogewicht, mit Rinde angeliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet (AMM)	€ 15,00	8.4.1
Hacken von Schlagabraum Schüttraummeter		Schüttraummeter (SRM)	€ 2,30	8.4.1

- Hinsichtlich aller Aktionen ist die Bestätigung der forstschutzfachlichen Notwendigkeit und der Fachkompetenz der Förderwerber durch Bezirksförster/Forsttechn. ASV obligatorisch.

Ausmaß der Förderung: 80%

Waldbau Standard (Waldfonds)

Ausmaß der Förderung: 60 % auf Basis von Standardkosten im Wirtschaftswald, 80% im Schutz- und Wohlfahrtswald

a. Mulchen (geförderte Aufforstungsprojekte)

- Standardkosten 1400.- je ha

b. Aufforstung

- Nur standortstaugliche Baumarten
- Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen. Pflanzenrechnung oder Lieferschein mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen.
- Bei ausländischen Herkünften ist, so fern von den lokalen forstlichen Behördenorganen nicht beurteilbar, eine positive Stellungnahme des BFW vorzulegen.
- Generell ist hinsichtlich der Baumarten Eiche, Buche, Roteiche, Vogelkirsche, Lärche, Spitzahorn, Erle und Esche nur Kategorie „ausgewählt“ oder höher (nicht „quellengesichert“) förderfähig.
- Die Beimischung von Robinie und Götterbaum in geförderten Aufforstungen ist nicht zulässig
- **Mehr als 75% PNWG**
- **Standardkosten: 3,50 je Laubbaum; 3,10 je Tanne; 2,50 je Sonstiger Nadelbaum**
- Maximal 4000 Stück je ha
- Zaun, oder sonstiger tauglicher Einzelschutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist im Regelfall obligatorisch.
- Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.

PNWG und Baumartenwahl (Beispiele):

Eichen-Hainbuchenwald:

Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte

Zumindest 25% Eiche

Bachauenstandort:

Baumarten der PNWG: Schwarzerle, Stieleiche, Berg- und Flatterulme, Linde.
(zumindest 25 % aller Bäume Stieleiche und Schwarzerle)

Verebnungsstandort auf Pseudo- oder Stagnogley:

Baumarten der PNWG: Stieleiche, Tanne. Untergeordnet Hainbuche, Spitzahorn, Schwarzerle und Linde. Kein Ahorn, keine Edellaubbäume!
(zumindest 25 % aller Bäume Stieleiche, Tanne)

c. Kulturpflege nach Aufforstung

1.- je nachgewiesener aufgeforsteter geförderter Pflanze einmalig nach Abschluss der Arbeiten (18monatige nachvollziehbar dokumentierte Pflege bzw. gegebenenfalls zeitnahe Inaugenscheinnahme).

d. Jungbestandspflege: Mischwuchsregulierung, Stammzahlreduktion

- Bestandeshöhe 1 – 10 m bei strenger Prüfung der Zweckmäßig- und Sinnhaftigkeit des Eingriffes, insbesondere ab 5 m Höhe
- Maximale Stammzahl in Nadelbaumreinbeständen bei 2m Höhe 2000 Stück/ha, bei 5m 1300 Stück je ha (nach dem Eingriff)
- Maximal 25% der Fläche können, wenn fachlich nicht erforderlich, unbearbeitet bleiben
- Standardkosten 1650.- je ha.
- Die Durchführung der Bestandespflegemaßnahme darf zu keiner Verschlechterung der Baumartenzusammensetzung hinsichtlich der PNWG führen, außer dies ist aufgrund von Schäden unumgänglich.

e. Erstdurchforstung:

- Im Hochwald sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z-Bäume) anzuwenden.
- Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,9 nicht überschreiten.
- Standardkosten 1650.- je ha
- Mittlere Bestandeshöhe bis 20 m. Eine Förderung ist nur möglich, wenn kein Deckungsbeitrag I erzielt wird
- Die o. a. Standardkosten gelten nicht bei Harvesternutzungen. Hier muss ein negativer Deckungsbeitrag I nachgewiesen werden
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben, Ausnahmen sind nur bei vom Bezirksförster/Forsttechnischen ASV bestätigten Forstschutzgründen möglich
- Die Durchführung der Bestandespflegemaßnahme darf zu keiner Verschlechterung der Baumartenzusammensetzung hinsichtlich der PNWG führen, außer dies ist aufgrund von Schäden unumgänglich.

f. Kontrollzäune

- Maximal ein Stück je 50 ha
- 25 bzw. 50 lfm Länge
- Es muss eine Vergleichsfläche daneben bestehen, deren Mittel- und Eckpunkte dauerhaft zu vermarken sind
- Standardkosten 500.- je Stück

g. Kulturschutzzäune (nur im Waldfonds)

- Zäunung von Naturverjüngung und kultivierten Flächen, wenn Naturverjüngungskerne bereits vorhanden oder innerhalb der forstgesetzlich vorgesehenen Wiederbewaldungsfrist zu erwarten sind
- Standardkosten 6.-/lfm für Rehwildzaun in leichtem Gelände (bis 30% Hangneigung) bzw. 8.-/ lfm in normalem bis schwierigen Gelände bzw.
- im Rotwildgebiet 200 cm hoch 15.-/lfm
- Maximal einen halben ha groß, außer bei über 60% Eiche oder Tanne in der Verjüngung, hier maximal 1 ha.
- Mindestabstand zwischen 2 Zäunen 100 m (innerhalb des jeweiligen Betriebes).

Waldökologieprogramm (Aufforstungen der VHA 8.5.3 der LE)

Ausmaß der Förderung: 80 % auf Basis von Standardkosten bzw. 100% in Natura 2000 Gebieten

a. Mulchen (geförderte Aufforstungsprojekte)

- Standardkosten 1400.- je ha

b. Aufforstung

- Nur standortstaugliche Baumarten
- Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen. Pflanzenrechnung oder Lieferschein mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen.
- Bei ausländischen Herkünften ist, so ferne von den lokalen forstlichen Behördenorganen nicht beurteilbar, eine positive Stellungnahme des BFW vorzulegen.
- Generell ist hinsichtlich der Baumarten Eiche, Buche, Roteiche, Vogelkirsche, Lärche, Erle und Esche nur Kategorie „ausgewählt“ oder höher (nicht „quellengesichert“) förderfähig.
- Die Beimischung von Robinie und Götterbaum in geförderten Aufforstungen ist nicht zulässig
- Wildschutz ist nicht förderbar
- Die Baumartenwahl hat zu **100% der natürlichen Waldgesellschaft** zu entsprechen
- Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortswidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch

wertvolle, stabile Mischbestände oder Wechsel der Betriebsart von Niederwald auf Hochwald oder Wechsel in eine höhere Kategorie (Nadelwald -> Mischwald (>=30% Laubbäume) -> Laubwald(<=30% Nadelbäume)).

- **Standardkosten: 3,50 je Laubbaum; 3,10 je Tanne; 2,50 je Sonstiger Nadelbaum**
- Maximal 4000 Stück (im Eichenwald 5000) je ha
- Zaun, oder sonstiger tauglicher Einzelschutz (siehe Anmerkungen in der SRL zum Wildeinfluss) ist im Regelfall obligatorisch.
- Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbers nachzubessern, bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30% ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.

PNWG und Baumartenwahl (Beispiele):

<u>Eichen-Hainbuchenwald:</u> Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte Zumindest 50% Eiche
<u>Bachauenstandort:</u> Baumarten der PNWG: Schwarzerle, Stieleiche, Berg- und Flatterulme, Linde. (zumindest 50 % Stieleiche und Schwarzerle)
<u>Verebnungsstandort auf Pseudo- oder Stagnogley:</u>
Baumarten der PNWG: Stieleiche, Tanne. Untergeordnet Hainbuche, Spitzahorn, Schwarzerle und Linde. Kein Ahorn, keine Edellaubbäume! (zumindest 50 % Stieleiche, Tanne)

c. Förderung der Einbringung seltener Baumarten:

- Baumarten: Berg-, Feld- und Flatterulme, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Flaum-eiche, Walnuss, Edelkastanie. Wildschutz und Pflege bis zur Sicherung sind obligat.
- Schutz mit einer Höhe von zumindest 1,20 m, bei Erfordernis 1,60 m

Sträucher bei Waldrandgestaltung und Biotopschutzstreifen (wertvolle Sträucher) und seltene Baumarten		Stück	€ 5,50	8.1.1/3
Sträucher bei Waldrandgestaltung und Biotopschutzstreifen (wertvolle Sträucher) und seltene Baumarten - mit Pflock		Stück	€ 6,40	8.1.1/3
ökologisch wertvolle, seltene Baumarten in Sondermanipulation und nicht bestandesbildend - max. 100 Stk./ha		Stück	€ 6,80	8.1.1/8
Einzelschutz bei seltenen Baumarten - max. 100 Stk./ha	keine Monosäule	Stück	€ 5,40	8.1.1/8

d. Einleitung der Naturverjüngung (ausschließlich in Eichenwaldgesellschaften zur Förderung der zu erwartenden oder vorhandenen Verjüngung)

- Die zu erwartende Naturverjüngung muss mindestens 50% Laubbaumanteil erreichen können. Aufgrund des Konkurrenznachteils der Laubbäume in der Jugend im eichenreichen Wald muss deren Anteil am Ausgangsbestand (nach Verjüngungshieb) ebenfalls zumindest 50% (Bestockungsgrad) betragen. Lichtungshieb im Samenjahr, Schaffung eines geeigneten Keimbettes und Bewuchsentfernung. Abzopfen und Entasten im Bestand bei dortigem Verbleiben ist obligatorisch.
- Standardkosten 800.- je ha.

e. Veteranenbäume und Totholz/Bruthöhlenbäume

- Festhaltung der Koordinaten der Bäume im Bundesmeldenetz, Angabe von Baumart und Durchmesser, Markierung (Ring) und Nummerierung am Stamm
- Berechnungsmodus Totholz: $BHD^2/1000 * 35.-$

Totholz, Bruthöhlenbäume Totholzanreicherung aktive Maßnahme (Mehrkostenmodell)	Mindestlänge stehender Stamm: 8 m, ab 40 cm Brusthöhendurchmesser (BHD), Behaltezeitraum 10 Jahre; pro Kategorie maximal 5 Stück/ha oder je Waldbesitz (einmalig ausbezahlt)	Festmeter (fm)	€ 35,00	8.5.3
Horstbäume, Biotopbäume (Schlafbäume, Veteranenbäume, seltene Baumarten) (Mehrkostenmodell)	$BHD * 4$ (= Standardraum des Baumes [m ²]) mal € 0,03 (= Abgeltung für Außernutzungsstellung [€/m ² J] mal Verpflichtungszeitraum (= 10 Jahre) plus € 30,- Zuschlag für Bewirtschaftungerschwernis im Restbestand [$BHD(cm)*4*0,03*10+30$] pro Kategorie maximal 5 Stück/ha oder je Waldbesitz (einmalig ausbezahlt)	Stück	$(BHD(cm)) \times 1,2 + 30$	8.5.3

f. Erstdurchforstung mit Seilgerät

Standardkosten 3250.- Euro je ha. Bedingungen wie bei b. Erstdurchforstung

Betriebliche Pläne (bis 30.6.2024 LE, dann GAP)

- Förderwerber sind Waldbesitzer und deren Vereinigungen
- Ersatz eines bestehenden Plans, wenn er über 10 Jahre alt ist
- Förderung 40%
- Maximal anrechenbare Kosten 50.000.-